

Preussische Gesetzsammlung

1930

Ausgegeben zu Berlin, den 8. März 1930

Nr. 8

Tag	Inhalt:	Seite
27. 2. 30.	Gesetz, betreffend die Bildung der Landgemeinde Fünkerath (Kreis Daun)	31
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	33

(Nr. 13476.) Gesetz, betreffend die Bildung der Landgemeinde Fünkerath (Kreis Daun). Vom 27. Februar 1930.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Die Landgemeinde Glaadt des Kreises Daun wird nach Maßgabe der diesem Gesetz als Anlage beigefügten Grenzbeschreibung mit Teilen der Landgemeinden Feusdorf und Gönnersdorf des Kreises Daun und mit Teilen der Landgemeinde Schüller des Kreises Prüm zu einer Landgemeinde Fünkerath im Kreise Daun zusammengeschlossen.

§ 2.

In dem Gebiete, das durch dieses Gesetz zu der Landgemeinde Fünkerath zusammengeschlossen ist, tritt das Ortsrecht der bisherigen Landgemeinde Glaadt in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt darin das in den Landgemeinden Feusdorf, Gönnersdorf und Schüller geltende Ortsrecht außer Kraft.

§ 3.

Für die

- a) an dem Weiderecht auf dem Gemeindeweidelande der bisherigen Landgemeinde Glaadt,
 - b) an dem Holznutzungsrecht im Gemeindewalde der bisherigen Landgemeinde Glaadt
- nutzungsberechtigten Einwohner der bisherigen Landgemeinde Glaadt bleiben das Weiderecht und das Holznutzungsrecht in dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Umfange bestehen.

Eine Änderung oder Aufhebung dieser Rechte ist ohne Zustimmung der Berechtigten erst nach Ablauf von 20 Jahren seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Gemeindebeschluß zulässig. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreis Ausschusses.

§ 4.

In dem zu der Landgemeinde Fünkerath zusammengeschlossenen Gebiete treten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die in der bisherigen Landgemeinde Glaadt geltenden Polizeiverordnungen in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte treten in diesem Gebiete die in den Landgemeinden Feusdorf, Gönnersdorf und Schüller geltenden Polizeiverordnungen außer Kraft.

§ 5.

Die infolge der Veränderung der kommunalen Grenzen notwendig werdende Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten ist nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

Die Auseinandersetzung hat unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände einen billigen Ausgleich zwischen den Beteiligten zu finden.

Hierbei ist die Leistungsfähigkeit sowohl der Restgemeinden und Restverbände wie der neugebildeten Gemeinde zu berücksichtigen.

Zu berücksichtigen ist die Leistungsfähigkeit insbesondere insoweit, als infolge der Grenzänderung bisherige Einnahmen wegfallen, ohne daß der Ausfall durch eine entsprechende Verringerung der Ausgaben ausgeglichen werden kann.

Bei der Vermögensauseinandersetzung ist anzustreben, daß das Liegenschaftsvermögen in das Eigentum der Gemeinde kommt, in der es liegt.

§ 6.

Dies Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

§ 7.

Der Minister des Innern erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 27. Februar 1930.

(Siegel.)

Das Preussische Staatsministerium.

Braun.

Grzesinski.

Anlage.

Grenzbeschreibung.

Von der Gemeindegrenze zwischen Glaadt und Feusdorf abzweigend umfaßt die neue Grenze die Parzellen Feusdorf Flur 2 Nr. 1743/671, 1701/671 (Gemeindegeweg), 1704/671, 1690/667, 1691/667, 596, 597, 598, 600, 1755/0.646 (Gemeindegeweg), 1719/575, 1720/575, 874/574, 562, 561, 1228/560, 1553/559, 1554/559, 1696/527, 551, 550, 531, 532, 1373/495, Gönnersdorf Flur 1 Nr. 223, 222, 782/219, 229, 1190/232 (Mühlgraben mit angrenzender Parzelle 1070/252), 1068/256, 1069/256, 1073/259, 1096/280, 1095/283, 1094/277 (Überschreitung der Rhl), 1093/277, 1105/300 (Überschreitung des Eisenbahnkörpers und der anliegenden Provinzialstraße), Gönnersdorf Flur 2 Nr. 2911/1069, 2913/1070, 2912/1070 (Überschreitung des Gemeindegewegs), 1789/1098, 3028/1103, 3027/1103, 3026/1103, 3025/1103, 1107, 1108, 2365/1109, 1864/1111, 1865/11, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, Schüller Flur 2 Nr. 91/72, 104/71, 103/71, 102/72, 130/69. Von dem Berührungspunkte der Parzellen 130/69 und 347/79 durchschneidet die neue Grenze in gerader Linie von Westen nach Osten die Parzelle 350/79 bis zum Berührungspunkte der Parzellen Flur 2 Nr. 36, Nr. 350/79 und Flur 3 Nr. 47. Von dort weiter verlaufend umfaßt sie die Parzellen Flur 3 Nr. 47, 46, Flur 1 Nr. 143 (unter Überschreitung des Gemeindegewegs 551/0.144), 439/144, 438/144, 410/145, 411/146, 147, 288/148, 287/148, 603/149, 604/150, 484/151, 485/152, 155, 729/157, 162, 211/163, 416/163, 428/187, 427/186, 426/186, 424/185, 423/185, 480/184, 515/183, 514/182, 575/181 (unter Überschreitung des Gemeindegewegs 540/0.167), 572/180, 571/180, 570/180, 568/179, 178, Flur 8 Nr. 107, 66, 97 (Gemeindegeweg mit angrenzenden Parzellen 56 und 55), (Überschreitung der Gemeindefraße Zünkerath—Schüller 117/94), 87 (Gemeindegeweg mit angrenzender Parzelle 12), 86 (Gemeindegeweg mit angrenzenden Parzellen 54 und 14), (Überschreitung des Gemeindegewegs 86), 14, 13 (Überschreitung des Gemeindegewegs 83), 7. Auf der Grenze zwischen den Parzellen 7 und 6 erreicht die neue Grenze am rechten Ufer des Körperbachs die Gemeindegrenze von Glaadt, mit der sie sich weiterhin deckt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 14. Oktober 1929
über die Genehmigung der Herabsetzung des Grundkapitals der Ahaus-Enschede Eisenbahn-Gesellschaft
durch das Amtsblatt der Regierung in Münster Nr. 8 S. 31, ausgegeben am 22. Februar 1930;
2. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 4. Januar 1930
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Landkreis Meppen für die Verbreiterung der Straße von Füllen nach Verfen
durch das Amtsblatt der Regierung in Osnabrück Nr. 3 S. 7, ausgegeben am 18. Januar 1930;
3. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 29. Januar 1930
über die Genehmigung von Änderungen zu den reglementarischen Bestimmungen des Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Kreditinstituts
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 10 S. 51, ausgegeben am 1. März 1930;
4. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 29. Januar 1930
über die Genehmigung einer Änderung der statutarischen Bestimmungen des Neuen Brandenburgischen Kreditinstituts
durch das Amtsblatt der Regierung in Potsdam Nr. 10 S. 52, ausgegeben am 1. März 1930;
5. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 31. Januar 1930
über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Braunschweigischen Kohlenbergwerke in Helmstedt für den Betrieb und die Erweiterung des Dampfkraftwerkes bei Garbke
durch das Amtsblatt der Regierung in Magdeburg Nr. 8 S. 37, ausgegeben am 22. Februar 1930;
6. der Erlaß des Preussischen Staatsministeriums vom 7. Februar 1930
über die Verleihung des Enteignungsrechts an den Reichswehrfiskus für die Errichtung einer Munitionsniederlage nebst Gleisanschluß
durch das Amtsblatt der Regierung in Frankfurt a. d. O. Nr. 8 S. 23, ausgegeben am 22. Februar 1930.

Die amtlich genehmigte

Einbanddecke zur Preussischen Gesetzsammlung Jahrgang 1929

liegt vor. Bezug durch den Buchhandel oder direkt vom Verlage.

Preis 1,50 RM zuzüglich Versandkosten.

Von den **Jahrgängen 1920—1929** hält der Verlag in die amtlich genehmigte Einbanddecke **gebundene** Stücke vorrätig. Auch sind von dem **Hauptfachverzeichnis 1914/1925** noch Bestände vorhanden, die zu dem **ermäßigten Preise** von 2,— *RM* netto verkauft werden.

Bezug nur direkt vom Verlage.

Berlin W. 9
Linfstraße 35

R. von Decker's Verlag, G. Schend
Abteilung Preussische Gesetzsammlung.

Herausgegeben vom Preussischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preussischen Druckerei und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schend, Berlin W 9, Linfstraße 35. (Postcheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preussischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); einzelne **Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtsseitigen Bogen 20 Pf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. G. Preisermäßigung.